

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in: Stephan Haering, Johann Hirnsperger, Gerlinde Katzinger, Wilhelm Rees (Hgg.), *In mandatis meditari. Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Peter Platen

Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche

in: Stephan Haering, Johann Hirnsperger, Gerlinde Katzinger, Wilhelm Rees (Hgg.), *In mandatis meditari. Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag*, S. 641–658

Berlin: Duncker & Humblot 2012 (Kanonistische Studien und Texte 58)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Ihr IxTheo-Team



Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche

Einführung

Am 18. Januar 2011 meldete die Katholische Internationale Presseagentur, dass sich der jetzige Papst schon im Jahre 1988 als damaliger Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre für ein härteres Vorgehen gegenüber schwerwiegenden Verfehlungen von Priestern eingesetzt habe.¹ Weitere Meldungen folgten.²

Anfang Dezember 2010 ist dieser Sachverhalt in zwei nahezu gleichlautenden Beiträgen³ aus der Feder des Sekretärs des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Titularbischof Juan Ignacio Arrieta, in der Zeitschrift „La Civiltà Cattolica“⁴ bzw. in der vatikanischen Zeitung „L'Osservatore Romano“⁵ veröffentlicht worden. Der zweite Beitrag hat inzwischen

¹ Vgl. kipa/apic-Meldung vom 18.01.2011 (kipa/r/am).

² Vgl. etwa die KNA-Meldung vom 19.01.2011 (ast/vre/).

³ Nach Auffassung von *Armin Schwibach* in seinem Beitrag „Alte Schätze – immer wieder neu entdeckt, wenn auch mit Verspätung“ (<http://kath.net/detail.php?id=29778>; eingesehen am 23.02.2011) seien diese Beiträge zunächst weitgehend unbemerkt geblieben.

⁴ Nach Schwibach erfolgte die Veröffentlichung im Faszikel Nr. 3851 v. 04. Dezember 2010, was auch mit den Angaben des unter http://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101204_ge.html (eingesehen am 23.02.2011) dokumentierten Beitrages des Sekretärs des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Titularbischof *Juan Ignacio Arrieta*, Der Einfluss Kardinal Ratzingers bei der Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung, übereinstimmt.

⁵ Siehe hierzu den für den Osservatore Romano vom 02.12.2010 ebenfalls durch Titularbischof *Arrieta* verfassten Beitrag Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Eine entscheidende Rolle, der unter http://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html (eingesehen am 23.02.2011) dokumentiert ist. *Schwibach* hat bereits am Tag der Veröffentlichung des Artikels mit der Meldung „Kardinal Ratzinger und die Revision des Kirchenstrafrechts“ (<http://kath.net/detail.php?id=29203>; eingesehen am 23.02.2011) auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

einen Neuabdruck im Archiv für Katholisches Kirchenrecht erfahren.⁶ In der Agenturmeldung werden die vatikanischen Veröffentlichungen in den Zusammenhang gestellt, dass führende Kardinäle und Bischöfe angesichts von Vorwürfen, Papst Benedikt XVI. habe sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche vertuscht, wiederholt das frühe und entschiedene Eintreten des heutigen Papstes für ein unnachgiebiges Vorgehen in solchen Fällen hervorgehoben haben.⁷

Im Folgenden soll es jedoch nicht um die Kohärenz des Denkens und Handelns des jetzigen Papstes gehen. Stattdessen soll das Augenmerk auf die von Bischof Arrieta gegebenen Hinweise auf eine weit fortgeschrittene Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung gelegt werden.

So hat der Sekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte darauf aufmerksam gemacht, dass eine Kommission von Strafrechtsexperten beinahe zwei Jahre an einer Revision des seit 1983 geltenden Textes gearbeitet habe, um einerseits den Grundansatz sowie die fortlaufende Nummerierung der canones beizubehalten, andererseits aber auch einige der damals getroffenen Entscheidungen, die sich im folgenden als weniger gelungen herausgestellt haben, eingehend zu modifizieren. Hierbei legt Bischof Arrieta dar, dass diese Initiative ihren Ursprung in einem Auftrag habe, den Papst Benedikt XVI. den neuen Oberen des Dikasteriums am 28. September 2007 erteilt habe.⁸ Nachdem der Päpstliche Rat seinen Mitgliedern und Konsultoren einen Entwurf mit verschiedenen Vorschlägen für die Reform des VI. Buches des CIC/1983 mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt hat⁹,

⁶ Vgl. *Juan Ignacio Arrieta*, Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Drei bisher nicht veröffentlichte Schreiben von 1988, in: AfkKR 179 (2010), S. 108-116.

⁷ Vgl. kipa/apic-Meldung vom 18.01.2011 (kipa/r/am).

⁸ Vgl. *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 108.

⁹ Noch etwas zurückhaltender hatte sich vor einiger Zeit der Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte ausgedrückt, der in einer Einführung zu einem unter ausdrücklicher Leitung dieses Dikasteriums in Rom veranstalteten Strafrechtskongresses darauf verwiesen hat, wie notwendig eine fortgesetzte Reflexion des geltenden kirchlichen Strafrechts sei, um auch auf Zukunft sicherzustellen, dass die kirchliche Gesetzgebung tatsächlich kohärent bleibt und auf die Erfordernisse der Kirche antworte, vgl. *Francesco Coccopalmerio*,

sind gegenwärtig die Bischofskonferenzen wie verschiedene kirchenrechtliche Hochschuleinrichtungen um ihre Rückmeldungen zu dem vorgelegten Entwurfstext gebeten.

Wenn es in der Folge um mögliche inhaltliche Perspektiven für eine Revision des kirchlichen Strafrechts geht, soll aber keine Kaffeesatzleserei betrieben werden. Die durch Bischof Arrieta und - wie zu zeigen sein wird - durch den Papst selbst gegebenen Hinweise auf vorliegende Fragestellungen bieten für sich allein genommen Anlass zur Auseinandersetzung. In der Folge sollen hierbei mit besonderer Berücksichtigung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche drei Aspekte näher beleuchtet werden: die Frage des geltenden Rechts, die Frage des Tatbestandes und die Frage des Verfahrensweges, bevor abschließend der Frage nachgegangen werden soll, ob es Hinweise für eine grundlegendere Neuausrichtung des kirchlichen Strafrechts gibt.

1. Welches Recht gilt in Sachen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche?

Im CIC von 1983 findet sich in c. 1395 § 2 die Vorschrift, dass ein Kleriker, der andere Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen hat, wenn nämlich die Straftat mit Gewalt oder mit Drohungen oder öffentlich oder mit einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen worden ist, mit gerechten Strafen zu bestrafen ist, nicht ausgeschlossen, wenn der Fall es erfordert, die Entlassung aus dem Klerikerstand.¹⁰

Weiter ist zu beachten, dass Papst Johannes Paul II. durch das Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ [MP SacrSanctTut] vom 30. April 2001 neue Normen für die Kongregation für die Glaubenslehre erlassen hat¹¹, ohne dass diese Normen im Wortlaut bekannt gegeben wurden. In Ermangelung einer besonderen Anweisung erfolgte die Promulgation des Motu Proprio zusammen mit den Normen durch die Veröffentlichung

Introductory Remarks, in: Towards Future Developments in Penal Law: U.S. Theory and Practice. Hrsg. v. *Patricia Dugan*, Montréal 2010, S. 3.

¹⁰ Vgl. hierzu die Übersetzung von c. 1395 § 2 CIC durch *Lüdicke* im MK (Stand: 35. Erg.-Lfg. November 2001).

¹¹ AAS 93 (2001), S. 737-739.

in den Acta Apostolicae Sedis am 05. November 2001. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen in c. 8 § 1 CIC/1983 wurden das Motu Proprio und die als „Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis“ bezeichneten Bestimmungen aufgrund besonderer Anordnung mit der Promulgation am 05. November 2001 in Kraft gesetzt.¹²

Weiter kann dem Motu Proprio entnommen werden, dass die Normen in zwei Teile gegliedert sind, so schließen sich an „Normae substantiales“ sogenannte „Normae processuales“ an. Zu beachten ist, dass der Wortlaut der Normen in den Acta Apostolicae Sedis, dem offiziellen Publikationsorgan, nicht publiziert wurde, und nur dadurch bekannt wurde, „dass sie einzelnen Diözesen bereits zugeschickt wurden“¹³ und durch Weitergabe Verbreitung fanden. Zudem hat die Kongregation für die Glaubenslehre mit Datum vom 18. Mai 2001 zu dem genannten Motu Proprio einen „Brief an die Bischöfe der ganzen katholischen Kirche und an andere Bischöfe und Hierarchen, die es angeht, über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schweren Straftaten“¹⁴ veröffentlicht. Dieser Brief wurde in den Acta Apostolicae Sedis abgedruckt. Das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre enthält jedoch nicht die Normen im Wortlaut, es wurde lediglich der wesentliche Inhalt der neuen Normen amtlich kundgegeben.¹⁵

Mit Blick auf den CIC bestehen für die gegenwärtige Fragestellung die Änderungen des

¹² Siehe hierzu *Heribert Schmitz*, Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht, in: AfkKR 172 (2003), S. 380-391, hier: S. 381f., insbesondere Anmerkung Nr. 4 und 5, der hierbei auf den Schlusssatz von Abs. 7 des MP SacSanctTut verweist: „Ipsae Normae vim legis exserunt eadem die qua promulgatae sunt“. Der Promotor iustitiae der Kongregation für die Glaubenslehre geht offenbar von einem Inkrafttreten zum 30. April 2001 aus, vgl. *Charles J. Scicluna*, The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding Graviora Delicta, in: The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law. Hsrg. v. *Patricia M. Dugan*, Montréal 2005, S. 235-243, hier: S. 239. Für die Unsicherheiten über die zutreffende Bestimmung des Promulgations- und Inkraftsetzungszeitpunktes des MP nebst zugehöriger Normen siehe *Markus Walser*, Die besondere Vollmacht der Glaubenskongregation zur Derogation von Verjährungsfristen bei schwerwiegenden Straftaten von Klerikern. Inhalt der Sondervollmacht und Fragen zur Rechtskultur, in: AfkKR 175 (2006), S. 141-151, hier: S. 146.

¹³ *Klaus Lüdicke*, Sexueller Missbrauch und kirchliches Strafrecht – eine neue Herausforderung für die kirchlichen Gerichte, in: DPM 11 (2004), S. 71-92, hier: S. 72.

¹⁴ „Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas quorum interest: de *delictis gravioribus* eidem Congregatione pro Doctrina Fidei *reservatis*“ v. 18.05.2001 (AAS 93 [2001], S. 785-788).

¹⁵ Vgl. *Heribert Schmitz*, Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, in: AfkKR 170 (2001), S. 441-462, hier: S. 443.

materiellen Rechts durch das Motu Proprio darin,

- dass beim Verbrechen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche das Schutzalter von sechzehn auf achtzehn Jahre angehoben wurde,
- dass die Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert wurde (wobei der Fristenlauf ab vollendetem 18. Lebensjahr des Opfers beginnt)
- und dass klargestellt wurde, dass die Strafverfolgung der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert ist.

Beiden Texten, dem päpstlichen Motu Proprio wie dem Brief der Glaubenskongregation ist hierbei gemeinsam, dass sie hinsichtlich der Zuständigkeit für die Verfolgung des genannten Sexualdeliktes nicht von einer Neubegründung der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre ausgehen, sondern die Auffassung wiedergeben, dass diese Reservierung im Jahre 2001 bereits bestanden hat.¹⁶ Papst Johannes Paul II. stellt

¹⁶

Mit Blick auf die beiden Gesetzbücher ist zunächst festzustellen, dass der universalkirchliche Gesetzgeber eine Reihe von Straftaten dem Apostolischen Stuhl zur Nachlassung vorbehalten hat. Um eine solche Reservation geht es hier jedoch nicht. Dass die geltende kanonische Rechtsordnung auch einen Vorbehalt der strafrechtlichen Ahndung bestimmter Delikte kennt, findet sich lediglich an versteckter Stelle (so die Wertung durch *Heribert Schmitz*, *Delicta graviora Congregationi de Doctrina Fidei reservata*, in: DPM 9 [2002], S. 293-312, hier: S. 297) im Zusammenhang der Verjährungsvorschriften in c. 1362 § 1 n. 1 CIC/1983 und ohne weitere Erklärung, was dieser Vorbehalt bedeutet (vgl. *Klaus Lüdicke*, *Der Glaubenskongregation vorbehalten*. Zu den neuen strafrechtlichen Reservationen des Apostolischen Stuhls, in: *Flexibilitas iuris canonici* [FS Puza 60]. Hrsg. v. *Andreas Weiß*, Frankfurt/M u. a., 2003 [= AIC Bd. 28], S. 441-455, hier: S. 442). Deutlicher wird die Existenz solcher Vorbehalte zu Gunsten der Kongregation für die Glaubenslehre in den Spezialgesetzen für die römische Kurie zum Ausdruck gebracht. Während die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CIC/1983 geltende Apostolische Konstitution nur von der Kompetenz dieses Dikasteriums zum Schutz des Beichtgeheimnisses sprach und auf die hierzu vorliegenden Normen verwies (vgl. *Papst Paul VI.*, Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ v. 15.08.1967, in: AAS 59 [1959], S. 885-928, hier: n. 36: „*Agit ad sacramenti Paenitentiae dignitatem tutandam, secundum suas emendatas et probatas normas procedens; quae quidem Ordinariis locorum significabuntur, facta reo sese defendendi facultate, eligendive patronum ex iis qui apud Congregationem approbati sunt*“), ist das geltende Spezialgesetz für die Römische Kurie, die Apostolische Konstitution von *Papst Johannes Paul II.* „*Pastor Bonus*“ vom 28.06.1988 in dieser Hinsicht deutlicher. In Art. 52 AK *Pastor Bonus* heißt es: „Sie urteilt über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, wenn diese ihr angezeigt wurden, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen“ (vgl. *Papst Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution „*Pastor Bonus*“ vom 28.06.1988, in: AAS 80 (1980), S. 841-934, die Wiedergabe von Art. 52 erfolgte nach der deutschen Übersetzung unter

hierzu auf eine bis in das Jahr 1741 zurückreichende Kontinuität der besonderen päpstlichen Gesetzgebung hinsichtlich des Schutzes der Heiligkeit der Sakramente, insbesondere des Bußsakramentes ab. Um Fälle des Beichtmissbrauches und andere damit verbundene Straftaten zu verhindern, habe die Kongregation des Heiligen Offiziums – der Vorläufer der heutigen Kongregation für die Glaubenslehre – eine auf den 16. März 1962 datierte Instruktion mit den Anfangsworten „Crimen sollicitationis“ allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Ortsordinarien zugestellt.¹⁷ Durch diese Instruktion¹⁸ wurde die richterliche Zuständigkeit sowohl auf dem Verwaltungsweg als auch auf dem Prozessweg für eine Reihe von Delikten exklusiv der genannten Kongregation übertragen, wie auch die Vorgehensweise in ebendiesen Straffällen festgelegt wurde.¹⁹ Ausdrücklich

http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19886028_pastor-bonus_ge.html (eingesehen am 23.10.2010).

¹⁷ Vgl. *Johannes Paul II.*, MP SacSanctTut, Abs. 3.

¹⁸ *Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis „Crimen sollicitationis“*, vom 16.03.1962, Typis Polyglottis Vaticanis 1962. Inzwischen bietet der Apostolische Stuhl eine - inoffizielle - englische Übersetzung dieser Instruktion unter http://www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html an (eingesehen am 02.11.2010). Eine lateinische Fassung ist verfügbar unter: <http://www.bishop-accountability.org/resources/resource-files/churchdocs/CrimenLatin.pdf> (eingesehen am 02.11.2010), die zudem das der Instruktion beigegebene Formularset enthält. Wie *John P. Beal* dargelegt hat, stellte die Instruktion aus dem Jahr 1962 keine große Innovation dar, sondern wiederholte - bis auf wenige Ergänzungen mit Blick auf das Vorgehen gegen beschuldigte Ordensgeistliche - eine Instruktion ebendieses Dikasteriums aus dem Jahr 1922, die ebenfalls nicht veröffentlicht wurde. Siehe hierzu ausführlich *John P. Beal*, *The 1962 Instruction Crimen sollicitationis: caught red-handed or handed a red herring?*, in: *Studia Canonica* 41 (2007), S. 199-236, hier: S. 201f.

¹⁹ Die Instruktionen von 1922 und 1962 handelten hierbei in der Hauptsache von der Sollizitation. Mit diesem Begriff wird in der Kirchenrechtssprache „die Aufforderung eines Pönitenten durch einen Priester zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs unter Missbrauch der Beichte“ (*Wilhelm Rees*, Art. Sollizitation, in: *Stephan Haering / Heribert Schmitz* [Hrsg.], *Lexikon des Kirchenrechts*, Freiburg i. Br. 2004, Sp. 900f.) bezeichnet. Hinsichtlich der Vorgehensweise in Fällen von Sollizitation nach Maßgabe der Instruktion aus dem Jahre 1962 siehe *Beal*, *Instruction* (Anm. 20), S. 204f. In den letzten vier Nummern (nn. 71-74) geht die Instruktion „Crimen sollicitationis“ auf das sogenannte „crimen pessimum“ ein. Demnach sollen die hinsichtlich der Sollizitation geltenden Vorgehensweisen – *mutatis tantum pro rei natura necessario mutandis* – auch für die strafrechtliche Ahndung von homosexuellen Handlungen von Klerikern wie auch für sexuelle Handlungen von Klerikern mit Kindern beiderlei Geschlechts sowie mit Tieren gelten, vgl. Instruktion „Crimen sollicitationis“ nn. 71-73. Zur Herkunft des Begriffes „crimen pessimum“ kann mit *Beal*, *Instruction* (Anm. 20), S. 206, auf die Vulgata-Fassung von Gen 37,2 verwiesen werden, wo es von Joseph heißt, er habe seine Brüder schlimmster Verbrechen bezichtigt. „Sie sind dort nicht spezifiziert. In der kirchlichen und kanonischen Tradition wurden sie als Homosexualität und Verkehr mit Tieren identifiziert“ (*Norbert Lüdecke*, *Sexueller Missbrauch*

stellt Papst Johannes Paul II. die Gesetzeskraft der Instruktion aus dem Jahre 1962 heraus²⁰, wie auch der Brief der Kongregation für die Glaubenslehre konstatiert, dass die Instruktion „Crimen sollicitationis“ auch nach Inkrafttreten des CIC/1983 in Geltung geblieben sei, dass sie jedoch anhand der neuen kirchlichen Gesetzbücher habe überprüft werden müssen.²¹

Es soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden, ob die Instruktion „Crimen sollicitationis“, deren Normtext geheim, aber „inhaltlich über die moraltheologische und kirchenrechtliche Fachliteratur wie aus der Priesterausbildung zumindest eine gewisse Zeit als bekannt geltend konnte²², nach den Bestimmungen des CIC/1983 zum Außerkrafttreten früherer Gesetze, insbesondere früheren Strafgesetze (vgl. c. 6 § 1 nn. 2 und 3 CIC/1983) bis zum Inkrafttreten der Normen aus dem Jahr 2001 tatsächlich als weitergeltend angesehen werden kann.²³

Aber allein schon die Referenz auf dieses Regelwerk aus dem Jahre 1962 hat nach Ansicht

von Kindern und Jugendlichen durch Priester. Statement aus kirchenrechtlicher Sicht. Erweiterte und um Belege ergänzte Fassung eines Kurzvortrags beim „Podium: Sexueller Missbrauch von Kindern in pädagogischen Einrichtungen. Informationen aus der Wissenschaft“, das am 07. Mai 2010 vom „Zentrum für Religion und Gesellschaft“ der Universität Bonn veranstaltet wurde, im Internet verfügbar [eingesehen am 16.10.2010] unter: <http://www.zerg.uni-bonn.de/veranstaltungen/zerg-aktuell/sexueller-missbrauch-von-kindern-und-jugendlichen-durch-priester.-statement-aus-kirchenrechtlicher-sicht-fussnoten>, S. 13, Anm. 79, mit weiteren Nachweisen).

²⁰ Vgl. Papst Johannes Paul II., MP SacSanctTut, Abs. 3, letzter Satz: „In mente retinendum est quod huiusmodi Instructio vim legis habebat“.

²¹ So wird in der „Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas quorum interest: de *delictis gravioribus* eidem Congregatione pro Doctrina Fidei *reservatis*“, in Abs. 2 von der Instruktion „Crimen sollicitationis“ ausgesagt, dass sie weiterhin in Geltung ist („hucusque vigens“), allerdings infolge der neuen Rechtslage der Rekognoszierung bedarf, vgl. *Schmitz*, Delicta (Anm. 18), S. 297.

²² Vgl. *Lüdecke*, Missbrauch (Anm. 21), S. 14, Anm. 82, unter Hinweis auf *Beal*, Instruction (Anm. 20), S. 229f., und auf weitere Hinweise zum Stand der Verbreitung des Wissens um die Instruktion von 1962.

²³ Siehe hierzu die beiden Beiträge von *Joaquin Llobell*, I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede, in: Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (a cura), Le sanzioni nella Chiesa, XXIII Incontro di Studio Abbazia di Maguzzano-Lonato (Brescia) 1 luglio - 5 luglio 1996, Milano 1997, S. 237-238, bzw.: Sulla promulgazione delle norme processuali proprie della Congregazione per la Dottrina della Fede in material penale, in: *Ius Ecclesiae* 9 (1997), S. 289-301.

von John P. Beal die meisten Beobachter und wohl auch die meisten Bischöfe in Erstaunen versetzt, gibt es doch keinerlei Belege dafür, dass der Apostolische Stuhl nach dem Losbrechen der Krise wegen der Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker etwa seit Mitte der 1980er Jahre die Diözesanbischöfe an die Existenz dieses Dokuments und die Verpflichtung, es entsprechend zu befolgen, erinnert hätte.²⁴

In der Tat dürfte eine faktische Erklärung für das weitgehende Verschwinden der 1962er-Instruktion aus dem Bewusstsein auch der möglichen Rechtsanwender vor Ort darin bestehen, dass die bisherigen Informationskanäle über diese im Geheimarchiv der Kurie²⁵ aufzubewahrenden Spezialnormen im Zuge einer um sich greifenden kirchenrechts- und kasuistikskeptischen Mentalität in der Kirche verschüttet worden sind.²⁶

Der Promotor Iustitiae der Kongregation für die Glaubenslehre, Prälat Charles Scicluna, räumt so auch ein, dass „es nach dem Erlass des Kodex des Kirchenrechts von 1983 eine Phase der Unsicherheit über die genaue Liste der ‚delicta graviora‘ [gab], die der Kompetenz dieses Dikasteriums vorbehalten sind. Erst mit dem ‚Motu proprio‘ von 2001 ist das Vergehen der Pädophilie wieder in unsere exklusive Kompetenz zurückgekehrt.“²⁷

Eine Unsicherheit über die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhles ergibt sich auch aus den Ausführungen, die mit „Historische Einführung zu den Normen des Motu Proprio ‚Sacramentorum sanctitatis tutela‘ (2001) 15.07.2010“²⁸ überschrieben sind. In der auf der

²⁴ Vgl. *Beal*, Instruction (Anm. 20), S. 230.

²⁵ Vor Beginn des Normtextes der Instruktion „Crimen sollicitationis“ findet sich der Hinweis: „Servanda diligenter in archivo secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda“.

²⁶ Vgl. *Lüdecke*, Missbrauch (Anm. 21), S. 14, unter Hinweis auf *Beal*, Instruction (Anm. 20), S. 230. Für die verschiedenen Problemfacetten hinsichtlich der Geheimhaltung im Kontext der Instruktion von 1962 siehe die Ausführungen von *Beal*, Instruction (Anm. 20), S. 227-235. Zusammenfassend bringt er dies wie folgt auf den Punkt: „The principal problem was not the secrecy that the instruction enjoined, but the fact that the instruction was rarely (if ever) used, and barely (if at all) known“ (*Beal*, Instruction [Anm. 20], S. 235).

²⁷ Interview von *Gianni Cardinali* mit *Msgr. Charles Scicluna*, http://vatican.va/resources/resources_mons-scicluna-2010_ge.html, S. 2 von 4 (eingesehen am 16.09.2010, nachfolgend zitiert als *Scicluna*, Interview).

²⁸ INTRODUZIONE STORICA ALLE NORME DEL MOTU PROPRIO ‚SACRAMENTORUM SANCTITATIS TUTELA‘ (2001), 15.07.2010,

Homepage des Apostolischen Stuhles angebotenen englischen Übersetzung dieses Textes wird darauf verwiesen, dass der CIC/1983 durch die Gesetzgebung in c. 1395 § 2 ein „Update“ der gesamten Disziplin herbeigeführt habe, denn entsprechend dem CIC/1983 seien die fraglichen kirchlichen Strafprozesse in den Diözesen durchgeführt worden.²⁹

Zu beachten ist weiter, dass die Bischöfe in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1994 im Zusammenhang mit der Gewährung eines Indultes daran erinnert wurden, dass sie in ihren Bistümern bezüglich der hier einschlägigen Delikte kanonische Verfahren durchzuführen haben.³⁰

Dieser faktische Befund kann mit Art.52 der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ vom 28. Juni 1988 kontrastiert werden, wonach u. a. schwerwiegende Delikte gegen die Moral der ausschließlichen Strafgerichtsbarkeit der Kongregation für die Glaubenslehre unterliegen. Laut Bischof Arrieta sei diese Kompetenzzuweisung auf der Ebene der Rechtsanwendung allerdings noch unzureichend gewesen. Elementare Erfordernisse der Rechtssicherheit hätten es notwendig gemacht, zunächst einmal diejenigen schwereren Straftaten gegen die Moral konkret zu benennen, welche Pastor Bonus der richterlichen Zuständigkeit der Ordinarien entzogen und nunmehr der Kongregation zugewiesen habe.³¹

Diese konkrete Benennung der schwerwiegenden Delikte, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, sei hierbei durch den Erlass von „Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis“ durch das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30. April 2001 erfolgt. Nach Auffassung von Bischof Arrieta haben erst diese Bestimmungen aus dem Jahre 2001 dazu geführt, dass Artikel 52 der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ wirksam geworden ist³², „indem sie konkret festlegten, welche Straftaten gegen die Moral und welche bei der Feier der Sakramente

http://press.catholica.va/news_services/bulletin/news/25864.php?index=25864&lang=it
(eingesehen am 16.09.2010, künftig zitiert: Introduzione).

²⁹ Vgl. Introduzione (Anm. 30), S. 6 von 8.

³⁰ Vgl. Introduzione (Anm. 30), S. 6 von 8.

³¹ Vgl. *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 113f.

³² Vgl. *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 115.

begangenen Straftaten als ‚besonders schwerwiegend‘ zu gelten haben und daher der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Kongregation für die Glaubenslehre unterliegen.“³³

Mit Blick auf diese beträchtlichen Unsicherheiten ist es dann letztlich schon nachvollziehbar, dass der Apostolische Stuhl an seine dem Grundsatz nach nicht aufgegebenen exklusiven Zuständigkeit erst dann erinnert hat, als durch die Normen aus dem Jahre 2001 hierfür formalrechtlich eine Grundlage gegeben war.³⁴

Am 15. Juli 2010 hat der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre die Bischöfe der Katholischen Kirche und andere betroffene Ordinarien und Hierarchen mit einem bereits auf den 21. Mai 2010 datierten Schreiben darüber informiert, dass es zu einer Veränderung der „Normae de gravioribus delictis“ gekommen ist. Hierbei stellt der Präfekt dieses Dikasteriums darauf ab, dass es die Kongregation für erforderlich gehalten habe, die „Normae de gravioribus delictis“ in einigen Punkten zu überarbeiten. Papst Benedikt XVI. habe den Vorschlag zur Überarbeitung der Normen approbiert und die Promulgation der veränderten Normen am 21. Mai 2010 angeordnet³⁵, was durch Abdruck in der im Dezember 2010 ausgelieferten Ausgabe der *Acta Apostolicae Sedis* vom 02. Juli 2010 sodann erfolgt ist.³⁶ Veröffentlicht wurden neben dem neugefassten Normtext zudem ein *Rescriptum ex Audientia* vom 21. Mai 2010, in dem der Promulgationsbefehl des Papstes enthalten ist, sowie der bereits erwähnte Brief des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre vom 21. Mai 2010 und zudem eine kurze Erläuterung der eingeführten

³³ *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 115.

³⁴ Vgl. *Introduzione* (Anm. 30), S. 6 von 8. Wenn man davon ausgeht, dass die Reservationen unbeschadet des Inkrafttretens des CIC/1983 bestanden, hätte dies jedoch nicht die Nichtigkeit etwaiger diözesangerichtlichen Strafurteilen wegen Vergehen im Sinne des c. 1395 § 2 CIC/1983 zur Folge. Die Reservation durch die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ hatte allerdings die Folge, dass Diözesangerichte nicht aufgrund eigenen Rechts, sondern aufgrund gesetzlicher Delegation (*delegatio a iure*) tätig werden konnten, vgl. hierzu die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ n. 2, ohne dass diese Gerichte von dem besonderen Charakter der ihnen zukommenden *potestas iudicialis* Kenntnis haben mussten.

³⁵ Vgl. hierzu den Brief des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre vom 21. Mai 2010.

³⁶ Vgl. AAS 102 (2010), S. 419-430.

Änderungen der Normen³⁷. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser neuen Normen ist aus dem erwähnten Rescriptum ex Audientia zu entnehmen, dass die neuen Normen „illico ligent“, also „sogleich binden“ was gemäß c. 8 § 1 CIC/1983 als Festlegung des Beginns der Verpflichtungskraft zu verstehen ist. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass diese Normen bei ihrer öffentlichen Vorstellung im Juli 2010 bereits seit dem 21. Mai 2010 in Kraft waren.

Mit Blick auf den Inhalt der veränderten Normen kann auf die hilfreiche Zusammenfassung verwiesen werden, die von der Kongregation für die Glaubenslehre als Anhang des o. g. Briefes vom 21. Mai 2010 vorgelegt worden ist. Dort ist auch dargelegt, dass sich diese Veränderungen an verschiedene Vollmachten anschließen, die von Papst Johannes Paul II. der Kongregation für die Glaubenslehre gewährt und die von seinem Nachfolger im Papstamt bestätigt wurden.

Auf diese Weise greifen die neuen Normen ein aus Gründen der Rechtssicherheit besonders drängendes Desiderat auf. Denn nach Inkrafttreten der Normen am 05. November 2001 sind der Kongregation für die Glaubenslehre eine Reihe von Sondervollmachten gewährt worden, ohne dass eine offizielle Bekanntmachung dieser Sondervollmachten erfolgt wäre, darunter etwa die aus strafrechtssystematischer Hinsicht besonders bemerkenswerte Vollmacht, fallweise, auf Grund des Ansuchens einzelner Bischöfe, die Verjährungsfristen bei *delicta graviora* von Klerikern aufzuheben.³⁸ Ungeachtet der unterbliebenen offiziellen Bekanntmachung blieben diese wie andere Sondervollmachten jedoch nicht geheim, sondern fanden über verschiedene inoffizielle bis offiziöse Wege eine gewisse, aber keineswegs umfassende Verbreitung.³⁹

³⁷ Vgl. AAS 102 (2010) S. 432ff. Auch dieses Dokument ist im Internet verfügbar: http://www.vatican.va/resources/resources_rel-modifiche_ge.html (eingesehen am 26.10.2010).

³⁸ Für die nicht nur hinsichtlich der Vollmacht zur Derogation sondern insgesamt problematische Frage der Verjährung siehe – mit weiteren Nachweisen – die Ausführungen von *Peter Platen*, Das kirchliche Strafrecht - eine (leider?) vernachlässigte Disziplin - Überlegungen zur kirchenrechtlichen Ahndung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, in: Kirche und Recht 2010, 192-209 (330).

³⁹ Siehe hierzu die instruktiven Beiträge von *Francis G. Morrissey*, Penal Law in the Church Today: New Roman Documents Complementing the *Code of Canon Law*, in: Advocacy

Da nun aber in den geänderten „Normae de gravioribus delictis“ vom 21. Mai 2010 die in der Zwischenzeit ergangenen Sondervollmachten in den Normtext selbst eingefügt sind, kommt es für die Kenntnis des Rechts nicht mehr auf besondere Fertigkeiten in der „archeologia legislativa“⁴⁰ oder auf die Weitergabe von Vortragsmanuskripten an. Das kann nur begrüßt werden.

Angesichts der aufgezeigten Ungewissheiten über das geltende Recht sollte der Gesetzgeber die bevorstehende Revision des kirchlichen Strafrechts hinsichtlich der von ihm zu treffenden Entscheidungen über Bekanntmachung, Promulgation und Inkrafttreten der dann neugefassten Normen daher in der Weise durchführen, dass die Gesetzesunterworfenen zu keinem Zeitpunkt in Unkenntnis über das jeweils geltende Strafrecht sind.

2. Die Frage des erfassten Tatbestandes

An dieser Stelle soll nicht das wiederholt werden, was vor allem Klaus Lüdicke und Heribert Schmitz völlig zu Recht hinsichtlich der Fassung des gesetzlichen Tatbestandes durch den Gesetzgeber des CIC/1983 wie der „Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis“ ausgeführt haben.⁴¹ Im Kern geht es hierbei darum, ob durch das

Vademecum., Hrsg. v. *Patricia M. Dugan*, Montreal 2006, S. 33-47, sowie Penal Law in the Church Today: Recent Jurisprudence and Instructions, ebd., S. 49-66. Vgl. zudem *Lüdicke*, MK, Einführung vor 1717, 9 (Stand: 37. Erg.-Lfg. Dezember 2003). *Walser*, vgl. Vollmacht (Anm. 12), S. 142, fragt daher, ob Vorträge oder Merkblätter des Promotor iusitiae der Glaubenskongregation eine Promulgation in den Acta Apostolicae Sedis ersetzen, und verweist hierzu auf den Umstand, dass den Teilnehmern der deutschsprachigen Offizialenkonferenz im Oktober 2005 ein mit der Jahreszahl 2004 versehenes Merkblatt der Kongregation für die Glaubenslehre mit dem Titel „Delicta graviora. Verfahren und Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre“ überreicht worden sei, in dem von der erwähnten Sondervollmacht hinsichtlich der Verjährungsvorschriften die Rede sei. Siehe hierzu auch *Charles J. Scicluna*, The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding *Graviora Delicta*, in: The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law. Hrsg. v. *Patricia M. Dugan*, Montréal 2005, S. 235-243.

⁴⁰ Vgl. *Llobell*, Norme (Anm. 25), S. 299.

⁴¹ Siehe hierzu *Lüdicke*, Missbrauch (Anm. 13), S. 73ff.; *Lüdicke*, MK, 1395, 3-6 (Stand: 37. Erg.-Lfg. Dez. 2003), *Schmitz*, Missbrauch (Anm. 12), S. 383-388; *Wilhelm Rees*, Sexueller

Abstellen des Gesetzgebers auf eine „Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ eine sachgerechte Erfassung von Sexualstraftaten möglich ist.

Noch vor wenigen Jahren ist Bernd Eicholt im Rahmen seiner juristischen Dissertation mit Blick auf die Strafbestimmung des c. 1395 § 2 CIC/1983 zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Norm hinreichend konkret sei, mithin keinen Verstoß gegen den Grundsatz der inhaltlichen Bestimmtheit des Gesetzes - *nulla poena sine lege certa* - darstelle.⁴²

Der Gesetzgeber hat nach meiner Auffassung mit der Neufassung der einschlägigen Normen vom 21. Mai 2010 indes einen Beleg dafür geliefert, dass die grundsätzliche Kritik von Lüdicke und Schmitz an der Fassung des Tatbestandes weiterhin berechtigt ist. So erklären die Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010 in Art. 6 § 1 n. 2 den Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren⁴³ in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht für tatbestandsmäßig.

Bis zur Änderung der Normen durch Entscheidung vom 21. Mai 2010 wurden nach Auskunft des Promotor Iustitiae der Kongregation für die Glaubenslehre verschiedene als „indirekter Missbrauch“ qualifizierte Sachverhalte wie die Vorführung von Pornographie

Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker, in: AfkKR 172 (2003), S. 392-426, hier: S. 402.

⁴² Vgl. Bernd Eicholt, Geltung und Durchbrechung des Grundsatzes „Nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983 (= AIC, Bd. 39), Frankfurt am Main u. a. 2006, hier: S. 99.

⁴³ Das deutsche Strafrecht differenziert Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften von ebensolchen Handlungen mit jugendpornographischen Schriften, auch hinsichtlich des Strafmaßes (vgl. § 184 b StGB und § 184 c StGB). Insofern die Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010 in diesem Zusammenhang das Schutzalter auf 14 Jahre festlegen, kann der Erwerb, die Verbreitung und die Aufbewahrung jugendpornographischer Bilder jedenfalls nicht als *delictum gravius* angesehen werden, mit Konsequenzen für die Begründung einer Strafbarkeit entsprechender Verhaltensweisen. Auch von hier aus wäre es *de lege ferenda* wünschenswert, wenn im kanonischen Recht eine Umschreibung der gesetzlichen Tatbestände hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs in der Deutlichkeit vorgenommen würde, wie dies in weltlichen Strafgesetzen der Fall ist.

gegenüber Minderjährigen oder exhibitionistische Handlungen vor Minderjährigen⁴⁴ in der Praxis der Kongregation ebenso als *delictum gravius* bewertet wie der Besitz oder der Internet-Download von Kinderpornographie⁴⁵. Insofern die letztgenannten Sachverhalte in den neuen Normen zu eigenen Tatbeständen erklärt worden sind, dürften die erstgenannten Formen eines „indirekten Missbrauchs“ daher unter den Tatbestand „Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter 18 Jahren“ fallen.

Dass der Promotor Iustitiae aber überhaupt darlegt, welche Sachverhalte auch als tatbestandsmäßig erachtet werden, ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die bisherige Bestimmung der erfassten Tatbestände außerhalb der Kongregation für die Glaubenslehre bislang nicht in der intendierten Deutlichkeit wahrgenommen wurde. Konkret dürfte diese mangelnde Klarheit über die tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen dazu geführt haben, dass an sich notwendige Voruntersuchungen unterblieben sind, verbunden mit dem Ausfall der strafrechtlichen Würdigung des strafbaren Verhaltens. Dies ist ein mehr als bedauerlicher Umstand.

Eine Neufassung des kirchlichen Strafrechts sollte von daher dazu genutzt werden, eine eindeutige Fassung der Tatbestände vorzunehmen und nunmehr „Klartext“ zu schreiben. Eine Orientierung an weltlich-rechtlichen Strafgesetzen wäre mit Blick auf die Rechtssicherheit gewiss kein Schaden. Dass solche Präzisierungen möglich sind, zeigt zum einen die Erfassung verschiedener Straftatbestände im Bereich der Kinderpornographie, zum anderen die eindeutige Fassung der Tatbestände, die der Kongregation für die Glaubenslehre mit Blick auf die verbotene Gottesdienstgemeinschaft im Sinne des c. 1365 CIC/1983 zur Verfolgung vorbehalten sind. Das seit einigen Wochen vorliegende Schema der Strafrechtsreform ist in dieser Hinsicht allerdings eine Enttäuschung. In der vorgesehenen Neufassung des c. 1395 § 2 CIC ist weiter vorgesehen, von einem Delikt gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu sprechen.

3. Die Entscheidung über den Verfahrensweg

Wenn nun drittens auf die Entscheidung über den Verfahrensweg zu sprechen sein wird, erfolgt dies im Bewusstsein, dass es angesichts der hier in Rede stehenden Verbrechen

⁴⁴ Vgl. *Scicluna*, Procedure (Anm. 12), 238.

⁴⁵ Vgl. *Scicluna*, Procedure (Anm. 12), 238.

kein populäres Anliegen ist, auf den Rechtsschutz und die Verteidigungsmöglichkeiten der Beschuldigten hinzuweisen.

Die Möglichkeit, bei *delicta graviora* anstelle von Strafprozessen Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen, geht auf die Gewährung einer Sondervollmacht des Papstes an den Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre zurück und ist nunmehr fester Bestandteil der Normen in der Fassung vom 21. Mai 2010. In einem Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 03. Mai 2011 wird als Zielsetzung für diese im Jahre 2003 erteilte Sondervollmacht die Ermöglichung einer größeren Flexibilität in der Durchführung von Strafprozessen bei *delicta graviora* genannt.⁴⁶

Dieses Anliegen einer größeren Flexibilität bei der Durchführung von Strafprozessen findet sich bereits in einem von Bischof Arrieta bekannt gemachten Briefwechsel zwischen den Kardinälen Ratzinger und Castillo Lara aus dem Jahre 1988 ausgedrückt. Hier war es der jetzige Papst, der von Kardinal Castillo Lara wissen wollte, „welche Möglichkeit bestehen könnte, in bestimmten Fällen ein schnelleres und vereinfachtes Verfahren vorzusehen“⁴⁷. Der frühere Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre nahm vor allem daran Anstoß, dass bei Priestern, die sich schwerer und skandalöser Verhaltensweisen schuldig gemacht haben, wegen der Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Strafprozesses gelegentlich auf das freiwillige Ansuchen des Schuldigen zurückgegriffen wurde, das Priestertum zu verlassen. Auch wenn auf beiden Wegen dasselbe Ergebnis, die Entfernung aus dem Klerikerstand, erreicht wurde, habe der „einfachere“ Weg über das Bittgesuch des Priesters nach Meinung des früheren Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre aber das Wohl der Gläubigen außer Acht gelassen. Bischof Arrieta legt dar, dass die Berücksichtigung des Wohles der Gläubigen das zentrale Anliegen der Anfrage des späteren Papstes gewesen sei. Aus dieser Rücksicht sei es verständlich, weshalb sich Kardinal Ratzinger dafür eingesetzt habe, dass in den dargestellten Fällen der Verhängung gerechter Strafen gegenüber freiwilligen Vorgehensweisen der Vorrang eingeräumt werden sollte.⁴⁸

Der angefragte Präsident der (seinerzeit so bezeichneten) Päpstlichen Kommission für die Interpretation von Gesetzestexten hat das Grundanliegen Kardinal Ratzingers, dass

⁴⁶ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben vom 03. Mai 2011 (Anm. 45).

⁴⁷ Anfrage von Kardinal Ratzinger vom 19.02.1988, zitiert nach: *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 111.

⁴⁸ *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 111.

strafrechtliche Sanktionen der Gewährung von Gnadenentscheidungen vorzuziehen sind, zwar geteilt, aber ebenso deutlich gemacht, dass die Vorschriften des geltenden Codex in der gebotenen Weise zu beachten sind. Nach Auffassung von Kardinal Castillo Lara sei es sogar gänzlich unangemessen, das gerichtliche Verfahren zur Verhängung oder Feststellung derart schwerer Strafen wie der Entlassung aus dem Klerikerstand weiter zu vereinfachen. Der Schutz des allgemeinen Wohls der Gläubigen sollte daher nicht auf dem Weg der Streichung einiger Verfahrensgarantien, sondern durch die Ermahnung an die Verantwortlichen, das geltende Recht anzuwenden, befördert werden.⁴⁹ Mit anderen Worten: die Bitte Kardinal Ratzingers um Reform des Strafverfahrens wurde abgelehnt.

Im Kontext der aktuell bevorstehenden Revision des kirchlichen Strafrechtes dürfte die Dokumentation der seinerzeit unerfüllten Forderungen von Kardinal Ratzinger neben dem Aufzeigen der Konsistenz in der Argumentation nun allerdings bedeuten, dass der bislang aus den Vorschriften der cc. 1718 § 1 n. 3 und 1342 § 1 CIC/1983 herauszulesende Vorrang für die Strafverhängung auf dem Wege eines Strafprozesses gegenüber der Strafverhängung auf dem Verwaltungswege bald der Kirchenrechtsgeschichte angehören und wohl auch aus dem Wortlaut der kodikarischen Bestimmungen gestrichen wird.⁵⁰

⁴⁹ Vgl. *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 112f., unter Hinweis auf die Antwort durch Kardinal Castillo Lara vom 10. März 1988.

⁵⁰ Nicht weiter eingegangen werden soll an dieser Stelle auf die von Bischof Arrieta erwähnten Vollmachten der Kongregation für die Evangelisierung der Völker wie der Kongregation für den Klerus, die es den genannten Dikasterien bereits seit 1997 bzw. in der Folgezeit – gemeint ist das Jahr 2009 - erlauben, im bestimmten Fällen von Straftaten auf dem Verwaltungsweg einzuschreiten, vgl. *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 115f. Am 18. April 2009 hat der damalige Präfekt der Kongregation für den Klerus, Claudio Kardinal Hummes, einen Brief „an alle Ordinarien an ihrem jeweiligen Sitz“ gerichtet, in dem er den Adressaten Mitteilung macht von neuen Vollmachten, die der Heilige Vater am 30. Januar 2009 der Kongregation erteilt hat, siehe hierzu ausführlich *Stephan Haering*, Verlust des klerikalen Standes. Neue Rechtsentwicklungen durch päpstliche Sondervollmachten der Kongregation für den Klerus, in: *AfkKR* 178 (2009), S. 369-395. Angesichts der durch das MP *SacrSanctTut* begründeten Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre ist bemerkenswert, dass die Kongregation für den Klerus unter anderem eine Vorgehensweise für die strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand von Klerikern vorsieht, die eine - wenn auch nur zivile Ehe - geschlossen haben oder die sich im Sinne von c. 1395 §§ 1 und 2 CIC/1983 auf schwerwiegende Weise gegen das sechste Gebot verfehlt haben. Auf die naheliegende Frage nach der Koordination dieser Spezialbefugnisse der Kongregation für

Hierbei ist es gerade die von Kardinal Castillo Lara als unangemessen bewertete Streichung von Verfahrensgarantien, die die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens anstelle eines Strafprozesses, gerade für den Beschuldigten, heikel macht, da das Grundrecht auf Verteidigung gefährdet wird.⁵¹ Diese Problematik ist in der Literatur schon mehrfach aufgezeigt worden.⁵² In welche Richtung sich die Gewährleistung des Rechtsschutzes Beschuldigter künftig entwickeln könnte, kann den Ausführungen von Bischof Arrieta entnommen werden, der darauf hingewiesen hat, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass „einige der Rechtsschutzmechanismen des Codex nicht in dem von der Gerechtigkeit zum Schutz der Rechte geforderten Ausmaß unverzichtbar waren und daß man sie durch andere, der kirchlichen Realität besser entsprechende Garantien hätte ersetzen können; in verschiedenen Fällen stellten die besagten Mechanismen sogar ein objektives, aufgrund der beschränkten Mittel manchmal unüberwindliches Hindernis für die wirkliche Anwendung des Strafrechts dar“.⁵³

Diese Linie findet sich auch im Rundbrief der Kongregation für die Glaubenslehre vom 03. Mai 2011 wieder, worin hinsichtlich des Verfahrensweges und der Wahrung des Verteidigungsrechtes Folgendes gesagt wird:

„Wenn sich die Anschuldigung als glaubwürdig erweist, muss der Fall an die Glaubenskongregation übermittelt werden. Nach Studium der Angelegenheit wird die Glaubenskongregation den Bischof oder höheren Oberen anweisen, wie weiter zu verfahren ist. Zugleich wird sie Hilfestellung leisten, um zu gewährleisten, dass

den Klerus mit den Zuständigkeiten der Kongregation für die Glaubenslehre kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

⁵¹ Dies war jedenfalls die Auffassung von Kardinal Castillo Lara, vgl. *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 112f., wo die Äußerung des Präsidenten der Päpstlichen Kommission im Wortlaut dokumentiert ist.

⁵² Vgl. *Rik Torfs*, Die Entlassung aus dem Klerikerstand im Strafrecht, in: *Flexibilitas iuris canonici* (FS Puza 60). Hrsg. v. Andreas Weiß, Frankfurt/M u. a., 2003 (= AIC Bd. 28), S. 477-497, hier: S. 490f.; *Gregory Ingels*, Dismissal from the Clerical State. An Examination of the Penal Process, in: *StCan* 33 (1999), S. 169-212, hier: S. 190. Siehe auch *Hugo Schwendenwein*, Probleme um die disziplinarische Verantwortung im kirchlichen Dienst. Zur Frage der Unterscheidung von Straf- und Disziplinarstrafrecht, in: *Dienst an Glaube und Recht* (FS May). Hrsg. v. *Anna Egler / Wilhelm Rees*, Berlin 2006 (= KStT Bd. 52), S. 611-634, hier: S. 617, wonach auch eine sorgfältige Beweiserhebung bei einem prozessualen Vorgehen gewährleistet sei.

⁵³ *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 109.

geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dabei wird sowohl für ein gerechtes Verfahren für die beschuldigten Kleriker gesorgt, in dem ihr fundamentales Verteidigungsrecht gewahrt wird, als auch das Wohl der Kirche, einschließlich des Wohls der Opfer, sichergestellt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Verhängung einer unbefristeten Strafe, wie etwa die Entlassung aus dem Klerikerstand, normalerweise ein gerichtliches Strafverfahren erfordert. Nach kanonischem Recht (vgl. 1342 can. CIC) können die Ordinarien unbefristete Strafen nicht durch außergerichtliches Dekret verhängen. Zu diesem Zweck müssen sie sich an die Glaubenskongregation wenden, der es zukommt, ein endgültiges Urteil über die Schuld und über eine eventuelle Ungeeignetheit des Klerikers für den pastoralen Dienst zu fällen und die entsprechende unbefristete Strafe zu verhängen (SST Art. 21 § 2)⁵⁴.

Dass das fundamentale Verteidigungsrecht des Beschuldigten innerhalb des Verfahrens gewahrt werden soll, ist eine Zusage, die im Zuge der Revision des Strafrechtes durch die Festschreibung entsprechender Bestimmungen erst noch umzusetzen ist. Ansonsten bliebe der Haupteinwand von Kardinal Castillo Lara gegen die auf dem Verwaltungswege erfolgende Entlassung aus dem Klerikerstand weiter aktuell.

So oder so wird das Ergebnis der Reform des kirchlichen Strafverfahrensrechtes auch unter von Rik Torfs aufgezeigten Perspektive zu analysieren sein, wonach die Art und Weise des Umgangs mit einer Strafe wie der Entlassung aus dem Klerikerstand überraschend viel über das Selbstverständnis der Kirche und ihres Rechtssystems aussagt.⁵⁵

Hierbei sollte der von Friedrich Wilhelm Graf im Anschluss an Harold Berman⁵⁶ formulierte Hinweis auf die einstige Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung rationaler Rechtsnormen Ansporn sein, bei der Ausgestaltung des strafrechtlichen Umgangs mit den

⁵⁴ Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben vom 03. Mai 2011 (Anm. 45).

⁵⁵ Vgl. *Torfs*, Entlassung (Anm. 60), S. 478.

⁵⁶ Vgl. *Harold J. Berman*, Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, Frankfurt/M. 1991 (Titel der Originalausg.: *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*, Cambridge, Mass. [u. a.] 1983).

Verbrechen einzelner Geistlicher nicht hinter den prozeduralen Legitimitätsstandards rechtstaatlichen Rechts zurückzubleiben.⁵⁷

4. Fortschreibung des Grundansatzes oder doch grundlegende Neuausrichtung des kirchlichen Strafrechts?

Abschließend möchte ich nun viertens fragen, ob es bei der anstehenden Strafrechtsreform zu einer Fortschreibung des Grundansatzes oder doch eher um eine grundlegende Neuausrichtung des kirchlichen Strafrechts kommt.

Bereits vor den Veröffentlichungen von Bischof Arrieta ließen sich in verschiedenen päpstlichen Äußerungen Hinweise auf eine Unzufriedenheit des Papstes mit dem bestehenden Strafrecht der Kirche finden. So spricht Papst Benedikt XVI. in seinem Hirtenbrief an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010 davon, dass es „die wohlmeinende, aber fehlgeleitete Tendenz [gab], Strafen für kanonisch irreguläre Umstände zu vermeiden“⁵⁸. In dieselbe Richtung zielen Äußerungen des Papstes aus dem Interviewbuch von Peter Seewald, in dem der Papst auf einen ihm gegebenen Hinweis des Erzbischofs von Dublin aufmerksam macht: „Er sagte, dass das kirchliche Strafrecht bis in die späten 50er Jahre hinein funktioniert hat; es war zwar nicht vollkommen - vieles ist daran zu kritisieren -, aber immerhin: Es wurde angewandt. Doch seit der Mitte der 60er Jahre wurde es einfach nicht mehr angewandt. Es herrschte das Bewusstsein, die Kirche dürfe nicht Rechtskirche, sondern müsse Liebeskirche sein; sie dürfe nicht strafen. So war das Bewusstsein dafür, dass Strafe ein Akt der Liebe sein kann, erloschen. Damals kam es auch bei ganz guten Leuten zu einer merkwürdigen Verdunkelung des Denkens.“⁵⁹ Und weiter, möglicherweise programmatisch für die anstehende Revision des kirchlichen Strafrechts: „Heute müssen wir wieder neu erlernen dass die Liebe zu dem Sünder und die

⁵⁷ Vgl. hierzu den Beitrag von *Friedrich Wilhelm Graf* Das Elend eines kirchlichen Strafrechts, in: FAZ vom 05.04.2001, S. 31, in dem Graf auf ein jüngst ergangenes Urteil der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einging.

⁵⁸ *Papst Benedikt XVI.*, Hirtenbrief an die Katholiken in Irland vom 19.03.2010, Punkt 4, in deutscher Übersetzung vorgelegt als Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.03.2010, S. 3, siehe auch: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland_ge.html (eingesehen am 10.11.2010).

⁵⁹ *Benedikt XVI.*, Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit *Peter Seewald*, Freiburg i. Br. u. a. 2010, S. 42f.

Liebe zu dem Geschädigten dadurch im rechten Ausgleich stehen, dass ich den Sünder in der Form bestrafe, die möglich und die angemessen ist. Insofern gab es in der Vergangenheit eine Bewusstseinsänderung, durch die eine Verdunkelung des Rechts und der Notwendigkeit von Strafe eingetreten ist – letztendlich auch eine Verengung des Begriffs von Liebe, die eben nicht nur Nettigkeit und Artigkeit ist, sondern die in der Wahrheit ist. Und zur Wahrheit gehört auch, dass ich denjenigen strafen muss, der gegen die wirkliche Liebe gesündigt hat“⁶⁰ – so im Wortlaut Papst Benedikt XVI.

Es soll an dieser Stelle nicht unterschlagen werden, dass sich vergleichbare Äußerungen bereits bei Papst Johannes Paul II. finden, nach dessen Auffassung auch die Verhängung einer Strafe als eine pastorale Maßnahme zu verstehen sei.⁶¹ Auch wurde von einzelnen Kanonisten durchaus festgestellt, dass im Kirchenrecht eine Kultur entstanden sei, bei der Verhängung einer Strafe eine geringere Rolle zugemessen werde, als vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt worden sei.⁶²

Es liegt daher ganz auf der Linie der angeführten päpstlichen Äußerungen, wenn Bischof Arrieta im Zusammenhang der Skizzierung der anstehenden Revision des kirchlichen Strafrechts auch auf „einige Canones des Codex selbst“ verweist, in denen sich Ermahnungen zur Toleranz fänden, die „bisweilen – freilich zu Unrecht – als Anregung an den Ordinarius interpretiert werden könnten, von der Verhängung der Strafsanktionen

⁶⁰ *Benedikt XVI.*, Gespräch Seewald (Anm. 67), S. 43.

⁶¹ Vgl. *Peter Erdö*, Die Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems. Fragen zur Verhängung von Strafen auf dem Verwaltungsweg, in: *Iudicare inter fideles* (FS Geringer). Hrsg. v. Winfried Aymans / Stephan Haering / Heribert Schmitz, St. Ottilien 2002, S. 77-91, hier: S. 87, unter Hinweis auf *Johannes Paul II.*, Ansprache an die Rota Romana zur Eröffnung des Gerichtsjahres vom 18. Januar 1990, in: *AAS* 82 (1990), S. 873f., Nr. 3.

⁶² Vgl. *Torfs*, Entlassung (Anm. 60), S. 486. In eine vergleichbare Richtung zielt der Hinweis von *Lüdicke*, wonach der über die Grenzen der Strafgesetzgebung handelnde c. 1317 CIC/1983 mit Blick auf die gesetzgeberische Androhung von Strafen für definierte Tatbestände nicht als Einschränkung, sondern als Gesetzgebungsauftrag formuliert sei, vgl. *Lüdicke*, MK, 1317, 5. (Stand: 18. Erg.-Lfg. Juli 1992). In deutscher Übersetzung nach dem Münsterischen Kommentar (Stand: 18. Erg.-Lfg. Juli 1992) lautet c. 1317 CIC/1983: „Strafen sollen soweit festgesetzt werden, wie sie wirklich notwendig sind, um für die kirchliche Disziplin angemessen vorzusorgen. Die Entlassung aber aus dem Klerikerstand kann durch ein Partikulargesetz nicht festgesetzt werden.“

abzusehen, wo diese aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich wären“⁶³ – so Bischof Arrieta.

In Rede dürfte hier vor allem die Vorschrift des c. 1341 CIC/1983⁶⁴ stehen, worin der Gesetzgeber der Strafe nur einen subsidiären Charakter beimisst. So soll der Ordinarius gegen einen Straftäter nur dann ein Strafverfahren einleiten, wenn die in dieser Norm genannten Strafziele der Behebung des Ärgernisses, der Wiederherstellung der Gerechtigkeit und der Besserung des Täters weder durch eine brüderliche Zurechtweisung, noch durch Tadel noch auf anderen Wegen pastoraler Sorge erreicht werden können.

Wenn es im Zuge der anstehenden Revision des Strafrechtes darum geht, dass gegenwärtig bestehende Hürden für die faktische Verhängung von Strafen abgebaut werden sollen, wird weiter daran zu denken sein, dass der Gesetzgeber künftig von dem Institut fakultativer Strafen⁶⁵ absieht, bei denen es dem Richter oder Ordinarius überlassen ist, ob er über strafbare Täter eine Strafe verhängt oder nicht, und statt dessen flächendeckend obligatorische Strafen vorsieht. Das vorliegende Schema bestätigt sowohl die Modifikation von c. 1341 CIC wie den Rückbau der fakultativen Strafen.

Auf den Punkt gebracht mögen angesichts der angeführten Äußerungen Papst Benedikts XVI. über die Zwecke kirchlichen Strafens daher Zweifel angebracht sein, ob die avisierte Reform der kirchlichen Strafrechtsordnung - wie Bischof Arrieta ausführt - tatsächlich den bisherigen Grundansatz beibehält.⁶⁶

⁶³ *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 110.

⁶⁴ In deutscher Übersetzung nach dem Münsterischen Kommentar (Stand: 22. Erg.-Lfg. November 1993) lautet diese Norm: „Der Ordinarius soll für die Durchführung eines gerichtlichen oder verwaltungsmäßigen Verfahrens zur Verhängung oder Erklärung von Strafen nur dann sorgen, wenn er erkannt hat, daß weder durch brüderliche Zurechtweisung noch durch Tadel noch auf anderen Wegen pastoraler Sorge ausreichend das Ärgernis behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.“

⁶⁵ Die Einrichtung fakultativer Strafen wird in den cc. 1315 § 3 sowie 1343 CIC/1983 vorausgesetzt. Im „Besonderen Teil“ des Strafrechts des CIC/1983 findet sich achtmal die fakultative Strafdrohung ("puniri potest"), davon dreimal bezogen auf Strafen, die zu verpflichtenden Strafen hinzugefügt werden können.

⁶⁶ Vgl. *Arrieta*, Kardinal Ratzinger (Anm. 6), S. 108.

Oder anders ausgedrückt: die von der kanonistischen Literatur begründet vorgetragenen Anforderungen an eine „konzilsgemäße Strafrechtstheorie“⁶⁷ müssen vor diesem Hintergrund zumindest teilweise als überholt bezeichnet werden. Aufgrund der deutlichen Positionierung des Papstes dürften durchgreifende Abstriche an dieser Neuausrichtung wenig wahrscheinlich sein.

Mit Blick auf die Frage einer eindeutigen Fassung der Tatbestände wie auf die Festschreibung von Rechtsschutzstandards auch in Verwaltungsstrafverfahren mag man hingegen weiterhin auf die Überzeugungskraft der Argumente setzen können, wobei dies freilich unter der Voraussetzung steht, dass die aktuell angeschriebenen Bischofskonferenzen und kirchenrechtlichen Hochschuleinrichtungen diese Anliegen aufgreifen und in den laufenden Revisionsprozess einbringen.

⁶⁷ Lüdicke, MK, Einleitung vor 1311, 11 (Stand: 18. Erg.-Lfg. Juli 1992).